



Gemeinde Feuerthalen

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde Feuerthalen
als Auftraggeberin

und dem

Spitex Verein Feuerthalen – Langwiesen
als Auftragnehmerin

Feuerthalen, im Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmen	4
1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung	4
1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen	4
2. Generelle Ziele	4
2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen	4
2.2. Zielgruppen	5
3. Leistungsziele	5
4. Dienstleistungsangebot	5
4.1. Grundleistungen	5
4.1.1. Kerndienstleistungsangebot	5
4.1.2. Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung	5
5. Grenzen der Leistungen	5
6. Aufgaben des Spitex-Vereins	6
6.1. Organisation	6
6.1.1. Personal	6
6.1.2. Bedarfsgerechte Leistungserbringung	6
6.1.3. Zeitliche Verfügbarkeit	6
6.1.4. Aufträge an Dritte	6
6.1.5. Jahresziele / Jahresbericht	6
6.2. Arbeitsgrundsätze	6
6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen	6
6.2.2. Koordination	6
6.2.3. Qualitätssicherung	7
6.2.4. Ausbildungsplätze	7
7. Aufgaben der Gemeinde	7
7.1. Mitwirkung im Vorstand	7
7.2. Öffentlichkeitsarbeit	7
7.3. Sozial- und Gesundheitsplanung	7
7.4. Finanzielle Beiträge an den Spitex-Verein	7
7.5. Defizitdeckung des Spitex-Vereins	7
8. Finanzierung	8
8.1. Einnahmen des Spitex-Vereins	8
8.2. Tarife	8
8.3. Rechnungsstellung an die Leistungsbezügerinnen	8
8.4. Leistungen für Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger mit auswärtigem Wohnsitz ..	8
8.5. Haftpflicht-Versicherung	8
9. Kontrolle	9
9.1. Controlling	9
9.2. Rechnungsprüfung	9

10.	Zusammenarbeit	9
10.1.	Partnerschaftlichkeit	9
10.2.	Unternehmerische Freiheiten	9
10.3.	Wirtschaftlichkeit.....	9
11.	Dauer der Vereinbarung.....	9
12.	Weitere Bestimmungen	9
12.1.	Änderungen	9
	Unterschriften	10

In der Absicht eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinde und der Spitex-Verein die folgende Leistungsvereinbarung:

1. Rahmen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde Feuerthalen (nachstehend Gemeinde genannt) und dem Spitex-Verein Feuerthalen – Langwiesen (nachstehend Spitex-Verein genannt).
- Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an den Spitex-Verein.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen des Spitex-Vereins, regelt die gegenseitigen Pflichten und legt die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

Bund:

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.3.1994 (Stand 1.1.2020)
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995 (Stand 1.1.2020)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 (Stand 1.1.2020)

Kanton Zürich:

- Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1.1.2011
- Verordnung über die Pflegeversorgung VPfV vom 22. November 2010, gültig ab 1.3.2011 (Änderung vom 8.4.2013)
- jährliche Vorgaben der Gesundheitsdirektion zu Normdefiziten und Rechnungslegung gemäss § 14, 17 und 22 des Pflegegesetzes
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, gemäss Vorgaben der Gesundheitsdirektion.
- Administrativvertrag zwischen Spitex Verband Schweiz und Association Spitex Privée Suisse (ASPS) einerseits sowie santésuisse andererseits vom 1. Januar 2019
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom November 2014.
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz sowie Kapitel 8 – 10 «Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement»)

2. Generelle Ziele

2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen

- Der Spitex-Verein fördert, unterstützt und ermöglicht mit seinen Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Der Spitex-Verein setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.
- Er berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die professionellen Arbeitsgrundsätze und Pflege-Qualitätsmerkmale.

2.2. Zielgruppen

Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen können sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, körperlich eingeschränkte, verunfallte, rekonvaleszente und sterbende Menschen jeden Alters
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes sofern sie hilfsbedürftig oder pflegebedürftig sind.

3. Leistungsziele

- Mit den Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.
- Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

4. Dienstleistungsangebot

4.1. Grundleistungen

4.1.1. Kerndienstleistungsangebot

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen gemäss KLV 7 Abs. 2)
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV 7 Abs. 2
- Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (Nichtpflichtleistungen KVG) aufgrund einer von der Spitex sorgfältig durchgeführten und schriftlich dokumentierten Bedarfsklärung gemäss Pflegeverordnung vom 22.11.2010.

4.1.2. Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen
- Information über das bestehende Spitex-Angebot
- bedürfnisgerechte Beratung von Hilfesuchenden über andere Leistungserbringer im Gesundheits- und Sozialbereich (delegiert an Anlauf- und Koordinationsstelle gemäss separater Leistungsvereinbarung)
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

5. Grenzen der Leistungen

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung können Spitex-Leistungen unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird. Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssen, können verweigert werden. Weiter kann der Spitex-Verein die Leistungserbringung bei Zahlungsrückständen und fehlender Kooperation einstellen.

Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft der Spitex-Verein – gemeinsam mit der Anlauf- und Koordinationsstelle – geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten andern Leistungserbringer. Die zu pflegende Person wird über diese Massnahme informiert. Nötigenfalls erfolgt eine Meldung an die KESB.

6. Aufgaben des Spitex-Vereins

6.1. Organisation

6.1.1. Personal

- Der Spitex-Verein stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Er ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.

6.1.2. Bedarfsgerechte Leistungserbringung

Die Leistungen sind subsidiär zu erbringen, wenn sie nicht durch die zu pflegende Person selbst oder durch ihr Umfeld erbracht werden können abgestützt auf das Bedarfsklärungsinstrument interRAI HC (Resident Assessment Instrument Home Care).

6.1.3. Zeitliche Verfügbarkeit

- Der Spitex-Verein stellt sicher, dass Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden können. Einsätze ausserhalb dieser Zeiten sind ebenfalls staatsbeitragsberechtigt. Es ist sicherzustellen, dass neue Einsätze (Langzeitpflege und Akut- und Übergangspflege), nach der Anmeldung innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können.
- Die Spitex ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00 – 12.00 und von 14 – 17.00 Uhr telefonisch erreichbar.
- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege müssen bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden möglich sein.

Wenn der Spitex-Verein einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, wird in Zusammenarbeit mit der Anlauf- und Koordinationsstelle und auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer vermittelt.

6.1.4. Aufträge an Dritte

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann der Spitex-Verein – falls er selber nicht in der Lage ist - Aufträge an Dritte (z.B. Kinderspitex, Onko-Spitex, selbständige tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitexorganisationen, Akut- und Übergangspflege etc.) erteilen.

6.1.5. Jahresziele / Jahresbericht

Der Spitex-Verein erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr das Budget fest.

Der Spitex-Verein unterbreitet der Gemeinde den Jahresbericht und das Budget zur Einsicht.

6.2. Arbeitsgrundsätze

6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen

Die Spitex pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und bezieht diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

6.2.2. Koordination

Der Spitex-Verein koordiniert seine Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Er pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

6.2.3. Qualitätssicherung

Der Spitex-Verein betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung unter Beachtung der gesetzlichen und der im Administrativvertrag beschriebenen Bestimmungen sowie des Qualitätsleitfadens des Spitex Verbandes Kanton Zürich.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet. Als Grundlage dazu dient die Einhaltung

- a) des regelmässig durch eine akkreditierte Hygienefachfrau aktualisierte Hygienekonzepts
- b) der Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS), gemäss AEH Modellösung mASA Spitex
- c) der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen

Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss Handbuch «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement», Kapitel 8 – 10 Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

6.2.4. Ausbildungsplätze

Der Spitex-Verein stellt selbstständig oder im Verbund mit andern Pflegeorganisationen regelmässig Ausbildungsplätze für die Berufsbildung zur Verfügung. Für die Ausbildung zur Pflegefachfrau HF oder FH stellt sie Praktikumsplätze zur Verfügung.

7. Aufgaben der Gemeinde

7.1. Mitwirkung im Vorstand

Die Gemeinde delegiert einen Vertreter / eine Vertreterin des Gemeinderats in den Vorstand des Spitex-Vereins.

7.2. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde unterstützt den Spitex-Verein in der Öffentlichkeitsarbeit. Spitex-Inserate im Feuerthaler Anzeiger sind kostenlos.

7.3. Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Gemeinde bezieht die Spitex in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

7.4. Finanzielle Beiträge an den Spitex-Verein

Die Gemeinde überweist die Beiträge der öffentlichen Hand für die Akut- und Übergangspflege (gemäss § 10 Pflegegesetz) sowie die restlichen Kosten für die Langzeitpflege (gemäss Pflegegesetz § 9) und für die nicht-pflegerischen Leistungen (gemäss Pflegegesetz Artikel 13) direkt an den Spitex-Verein.

Die Gemeinde überweist dem Spitex-Verein zur Sicherstellung der Liquidität auf Antrag zinslose à Konto-Zahlungen.

7.5. Defizitdeckung des Spitex-Vereins

Die Gemeinde deckt ein allfällig ausgewiesenes Defizit in der Jahresrechnung des Spitex-Vereins auf begründeten Antrag des Spitex-Vereins hin. Sie berücksichtigt dabei, die erarbeiteten finanziellen Reserven des Spitex-Vereins exkl. Spenden und Legate. Für diese Defizitgarantie bezahlt die Spitex eine pauschale Abgeltung an die Gemeinde. Diese beträgt 10% des erwirtschafteten Jahresgewinns.

8. Finanzierung

8.1. Einnahmen des Spitex-Vereins

Die Einnahmen des Spitex-Vereins setzen sich zusammen aus:

- Kostenbeiträgen der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger für die nicht-pflegerischen ambulanten Dienstleistungen (gemäss Artikel 13 Pflegegesetz)
- Kostenbeteiligungen der Leistungsbezügerinnen für die ambulanten pflegerischen Dienstleistungen (gemäss Artikel 9, Absatz 2 Pflegegesetz)
- Beiträgen der Gemeinde gemäss Art 7.4 der Leistungsvereinbarung
- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Legaten
- allfälligen weiteren Einnahmen

8.2. Tarife

- Für die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gelten die in Art. 7a KLV festgelegten Beträge für die Krankenversicherer.
- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und santésuisse ausgehandelten Tarife, welche von der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich genehmigt worden sind.
- Für die nichtpflegerischen Spitex-Dienstleistungen legt der Spitex-Verein die Tarife fest und berücksichtigt dabei, dass den Leistungsbeziehenden gemäss § 13 Pflegegesetz insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwands verrechnet werden darf. Die Tarife sind der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

8.3. Rechnungsstellung an die Leistungsbezügerinnen

- Im Sinne der Transparenz weist der Spitex-Verein gemäss § 20 Pflegegesetz seine Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege und Akut- und Übergangspflege) und nichtpflegerische Leistungen separat aus; unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung und Anteil der öffentlichen Hand.
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitexleistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.

8.4. Leistungen für Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger mit auswärtigem Wohnsitz

Erbringt der Spitex-Verein Leistungen für auswärtige Kundinnen und Kunden (z.B. Wochen-aufenthalter oder Feriengäste) übernimmt die Gemeinde keinerlei Kosten für das entstandene Restdefizit. Diese Kosten müssen der Wohngemeinde der betroffenen Person in Rechnung gestellt werden.

8.5. Haftpflicht-Versicherung

Der Spitex-Verein ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von 5 Mio. Franken (Empfehlung) abzuschliessen.

9. Kontrolle

9.1. Controlling

Der Spitex-Verein führt eine Kostenrechnung gemäss «Finanzmanual – Das Handbuch zum Rechnungswesen», 3. überarbeitete Auflage 2010, Spitex Verband Schweiz. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal. Der Spitex-Verein informiert die Gemeinde regelmässig über die Entwicklung des Betriebs, insbesondere über die finanzielle Situation.

9.2. Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung des Spitex-Vereins wird durch die Revisionsstelle des Spitexvereins geprüft. Die Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde nominiert ein Mitglied für die Revisionsstelle. Die Gemeinde hat Einsichtsrecht.

10. Zusammenarbeit

10.1. Partnerschaftlichkeit

Beide Seiten – Gemeinde und Spitex-Verein – verstehen sich als Partner, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

10.2. Unternehmerische Freiheiten

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat der Spitex-Verein die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

10.3. Wirtschaftlichkeit

Der Spitex-Verein verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

11. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung durch den Spitex-Verein als Auftragnehmerin und den Gemeinderat als Auftraggeber am 1. Januar 2021 in Kraft und ist jeweils 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenseitig kündbar.

12. Weitere Bestimmungen

12.1. Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

Unterschriften

Für die Gemeinde Feuerthalen

Ort: **8245 Feuerthalen**

Datum: **07. DEZ. 2020**

GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident: Der Schreiber:


Jürg Grau Markus Strobl

Für den Spitex-Verein Feuerthalen-Langwiesen

Ort: *Feuerthalen*

Datum: *14. Dez. 2020*

SPITEX-VEREIN FEUERTHALEN-LANGWIESEN

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:


Gitta Maier


Susanne Egloff

Jeanette Reutimann